

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 17 (1944)

**Heft:** 12

**Buchbesprechung:** Zeitschriften-Schau

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

allgemein erhöht worden. Dabei wurde der von keiner Seite bestrittenen vermehrten Verantwortung der höheren Unteroffiziere angemessen Rechnung getragen.“

## Änderungen und Ergänzungen der I. V. A. 43

Zufolge Herausgabe der A. W. Nr. 64, die gültig erklärt worden sind ab 11. November 1944, sind folgende Ziffern der I. V. A. 43 ergänzt bzw. abgeändert worden (vergleiche auch Seite 54/März, 81/April, 132/Juni und 205/September):

Artikel:	Seite:	Änderung durch A. W. 64, Ziffer:	Bemerkungen:
5 b	10	Personelles	Fouriergehilfen erhalten als Abzeichen eine Ähre auf dem linken Oberarm
16	14	7 R	Bewilligungsverfahren für Materialanschaffungen
39	25 ff.	1 R	Neue Funktionen im H. D.
62 a	37	2 R	Fehler im Nachtrag zum Distanzenzeiger
91/2—4	55	7 R	Bewilligungsverfahren für Materialanschaffungen
116 a	68	1 V	Neue Ansätze für Konservenverbrauch
121	73	3 R	Ergänzung durch Al. c)
125 f	74	2 V	Ergänzung durch Al. f)
127 c	75	3 V	Futterration für trächtige Zuchtstuten
138 b	81	4 V	Strohversorgung
173 d	104	5 R	Neue Ansätze für eingemietete Motorfahrzeuge
174	104	5 R	Neue Ansätze für Garagen
175 b	105	5 R	Neue Ansätze für Motorfahrzeugreparaturen
175 c	106	5 R	dito.
188 c	124	4 V	Strohberechtigung
191 a	126	4 V	Von Gemeinden geliefertes Stroh
191 b	126	4 V	Stroh aus Fouragemagazinen
220 b	147	4 R	Neuer Absatz
Anhang 3/B	179	6 R	Neue Preise

V = Verpflegungswesen R = Rechnungswesen

## Zeitschriften-Schau

„Le Fourrier Suisse“ enthält in seiner letzten Nummer vom November 1944 eine Zusammenfassung aller Änderungen der I. V. A. 43 durch die bisherigen A.W. (vergleiche Seite 54/März und Seite 273/Dezember des „Fourier“). Ferner hat sich die Redaktion vom Herrn Oberkriegskommissär Antwort auf folgende beiden Fragen geben lassen:

1. Ein Einheits-Kdt. hat für einen Ablösungsdienst eine Versicherung gegen den Diebstahl von Fahrrädern abgeschlossen und die Prämie der Haushaltungs-

kasse belasten lassen. Eine solche Versicherung wird nicht toleriert, da jeder Wehrmann selbst sein Möglichstes tun soll, damit ihm anvertraute Waren nicht gestohlen werden. Ausgabe für solche Versicherungen dürfen daher weder zu Lasten der H. K. noch der D. K. genommen werden.

2. Ziffer 3 der A. W. Nr. 62 gelte auch für Offiziere, soweit für sie auf die Geldverpflegung verzichtet wird.

Das O. K. K. hat ferner in bezug auf die Verrechnung der Zwieback- und Fleischkonserven entschieden:

- a) Eingang: Eintragung nur auf S. 4 des Vpf. Beleges und nicht mehr auf S. 1.
- b) Konsum: Ausgang auf Seite 4 und Eintragung auf Seite 1 des Vpf. Beleges.
- c) Zurückgegebene oder anderweitig abgegebene Konserven: Nur noch Eintragung auf Seite 4.

Wir verweisen auf einen interessanten Artikel von Dr. Bruno Kern „Eine Requisition und ihre Folgen“ in der November-Nummer der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“, auf den wir noch zurückkommen werden.

Die „Militärsanität“ macht in ihrer Dezember-Nummer auf eine interessante amerikanische Neuerung aufmerksam: Der Armee werden selbstheizende Konserven abgegeben. Die Konserven enthalten eine kleine Heizpatrone, die in der Mitte der Konserven eingelassen ist und weder ihr Volumen noch ihr Gewicht stark beeinflusst. Sie wird mit einer brennenden Zigarette oder einem andern glimmenden Feuer entzündet und steigert die Wärme des Doseninhaltes innerhalb 5 Minuten um etwa 38°. Die Konserven wurden erstmals verwendet auf Manövern und „Commando-Raids“ im Jahre 1942. Zahlreiche Millionen solcher Konserven sind schon hergestellt und gehören seit dem letzten Jahr auch zur regulären Verproviantierung der britischen Truppen im Feld und der amerikanischen Truppen in Europa. Die Produktion soll auch nach dem Kriege fortgesetzt werden, z. B. für Expeditionen, Ausflüge, am Arbeitsplatz speisende Arbeiter etc.

„Die heutige Generation hat keinen Anlass, laut zu verkünden, wie herrlich weit sie es gebracht habe; aber das Zeitgeschehen hat uns das Glück, Bürger dieser unserer Eidgenossenschaft sein zu dürfen, zum unauslöschlichen Erlebnis gemacht. Daraus erwächst die Verpflichtung, mit Mut und Zuversicht an die Lösung der grossen Aufgaben heranzutreten, die uns die Gegenwart stellt. Die Schweizergeschichte zeigt uns zur Genüge, dass schwerste Krisen immer wieder überwunden worden sind, wenn mit dem Blick aufs Ganze alle Kräfte eingesetzt wurden.“

Aus „Schib: Illustrierte Schweizergeschichte“.